



Satzung der

# Schmeil-Stiftung

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Schmeil-Stiftung“. Sie erinnert an das Werk des Biologen Prof. Otto Schmeil (1860-1943) und seine im 2. Weltkrieg umgekommenen Enkelsöhne. Die vorliegende Satzung baut auf dem gemeinsamen Testament von Otto Schmeils Sohn Dr. Johannes und dessen Ehefrau Maria vom 29.04.1952 auf und deutet es in einer zeitgemäßen Form.
- (2) Die Schmeil-Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Heidelberg.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung biologischer und medizinischer Forschung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vergabe an Stipendien an jüngere, bereits qualifizierte Wissenschaftler der in (1) genannten Naturwissenschaften.
- (3) Die Stiftung unterstützt ausschließlich Projekte, die bei Veröffentlichung auf die Schmeil-Stiftung hinweisen.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### § 4

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung ergibt sich aus dem gemeinsame Testament von Dr. Johannes und Maria Schmeil, geb. Kolb, vom 29.04.1952.
- (2) Zuwendungen des Stifters oder Dritter zum Grundstockvermögen (Zustiftungen) sind zulässig.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen einschließlich evtl. Zustiftungen) in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.

## § 5

### Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden).
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah für die Verwirklichung des Stiftungszwecks eingesetzt werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden. Zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens sollte ein Teil des Überschusses einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies die steuerrechtlichen Bestimmungen zulassen.

## § 6

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Zwei Vorstandsmitglieder gehören möglichst der Familie Schmeil an, sind also direkte Nachkommen von Prof. Otto Schmeil oder angeheiratet. Das dritte Vorstandsmitglied ist Mitglied der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Nachfolger unverzüglich von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (3) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
- (4) Der Vorstand kann ein einzelnes Mitglied aus wichtigem Grund abberufen.

## § 7

### Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Satzung.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben dritte Personen heranziehen.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

Für den Zeitaufwand der Mitglieder kann eine angemessene Pauschale gewährt werden. Bei der Festsetzung dieser Vergütung sind die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Stiftung zu berücksichtigen; sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu den steuerbegünstigten Zwecken stehen.

## § 8

### Beschlussregelung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.

Zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit.

- (2) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind.

**§ 9**

**Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (2) Im Falle der Zweckänderung muss der neue Zweck ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein und vornehmlich im Bereich der naturwissenschaftlichen Qualifizierung und Forschung liegen.
- (3) Im Falle der Zusammenlegung der Stiftung muss das Vermögen bei der neuen oder aufnehmenden Stiftung ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung verwendet werden und vornehmlich im Bereich der naturwissenschaftlichen Qualifizierung und Forschung liegen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Heidelberger Akademie der Wissenschaften oder ihren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 10

**Stiftungsaufsicht**

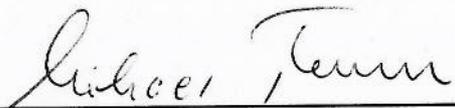
- (1) Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.
- (3) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift sowie der Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe unverzüglich mitzuteilen. Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

Heidelberg, 01.04.2011

Die Vorstände der Schmeil-Stiftung



Prof. Hans Thum



Michael Thum

**Az.: 14-0563.1**

Satzungsänderung (Neufassung) vom 01.04.2011 aufgrund von § 6 Satz 1 StiftG

g e n e h m i g t .

Die Neufassung der Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung in Kraft.

Karlsruhe, den 20. April 2011  
Regierungspräsidium Karlsruhe

Claudia Feilhauer

